

Vorlage Nr.: 2023/1156

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Tiefbauamt**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtung	16.11.2023	6	N	Vorberatung
Hauptausschuss	05.12.2023	23	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.12.2023	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 20. Dezember 2022.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2023 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen.

Nach der Einbeziehung der Überdeckungen/ Unterdeckung (gemäß Anlage 4) in die Kalkulation 2024-2025 verbleiben im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Überdeckung aus 2021 in Höhe von 365.838,60 Euro sowie eine Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 3.969.409,63 Euro.

Die verbleibende Überdeckung 2021 in Höhe von 365.838,60 Euro ist spätestens in der Gebührenkalkulation 2026 und die verbleibende Unterdeckungen 2022 in Höhe von 3.969.409,63 Euro ist spätestens in der Gebührenkalkulation 2027 auszugleichen.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2024-2025. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Die Überdeckungen aus Vorjahren mussten gemäß der Vorgabe aus den zeitlichen Erfordernissen des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes abgebaut werden. Diese Überdeckungen der entsprechenden Vorjahre sind damit aufgebraucht und die Kalkulation 2024 und 2025 baut somit auf den geplanten haushaltsrechtlichen Ausgabeansätzen auf. Eine Überdeckung in Höhe von 5.613.009,23 Euro musste in die aktuelle Kalkulation eingerechnet werden, da diese bis 2025 auszugleichen war. Der Ausgleich wurde zur Gebührenangleichung in die Jahre 2024 und 2025 verteilt. Die gebührenrechtlichen Vorgaben wurden damit beachtet. Die zusätzliche 4. Reinigungsstufe ist nun in Betrieb genommen, was zusätzliche Personal- und Sachkosten bindet. Die Veränderung der Marktpreise auf dem Sektor Heizöl, die Steigerung der Einkaufspreise von Fäll- und Flockungsmittel und eingeleiteten Gasen, die für den Betrieb des Klärwerkes unerlässlich sind sowie die Lohnsteigerungen durch die jüngst geschlossenen Tarifverträge, machen eine moderate Preiserhöhung notwendig.

Die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung macht trotz der Gebührenerhöhung weiterhin eine niedrige Entwässerungsgebühr zum 1. Januar 2024 möglich.

Im anlagenintensiven Bereich des Klärwerks wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt. Nach deren Fertigstellung sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Beispielhaft ist hier zu nennen:

- Sinnersammler, umfangreiche Kampfmittelerkundungen, Gesamtaufwand 6,1 Millionen Euro
- Rücklaufschlammumpumpwerk 2, verzögerter Bauablauf, Gesamtaufwand 5,4 Millionen Euro
- Schlammverbrennungslinie 2, Insolvenz Generalunternehmer, Gesamtaufwand 33,5 Millionen Euro
- Flockungsfiltration, Überflutungsschaden, Gesamtaufwand 39,3 Millionen Euro.
- Adsorption, Gesamtaufwand 20,0 Millionen Euro

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14./15. Februar 2023 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2023 und für den Doppelhaushalt 2024/2025 auf 0,6 % festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2024/2025 berücksichtigt.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulation des Jahres 2024-2025 wird die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.149.000 m³ zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge der Jahren 2020-2022 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2024 und 2025 circa 18.632.230 m².

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2024 folgende Gebührensätze:

Die **Schmutzwassergebühr** und die Entwässerungsgebühr für die **Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird**, erhöhen sich von 1,65 Euro/m³ auf 1,88 Euro/m³.

Die **Niederschlagswassergebühr** wird von 3,90 Euro/10 m² auf 3,84 Euro/10 m² versiegelte Fläche und Jahr sinken.

Die Gebühr für unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser wird von 0,44 Euro/m³ auf 0,41 Euro/m³ sinken, da nur eine Teilleistung „Abwasserableitung“ erbracht wird.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird eine Gebühr von 5,08 Euro/m³ auf 6,08 Euro/m³ angehoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut Umfrage der DWA über die Abwassergebühr 2022 beträgt die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,54 Euro/m³. Damit wird die Stadt Karlsruhe unter den deutschen Großstädten auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, das heißt für die Gebührenzahler, günstigsten Ränge einnehmen.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Eine finanzielle Auswirkung auf den städtischen Haushalt ist nicht gegeben, da die Gebühreneinnahmen den gesamten Ausgabebereich decken.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss
 - a. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 20. Dezember 2022.
 - b. Die Verrechnung der Kostenunterdeckung- und -überdeckung gemäß Anlage 4.
 - c. Die Einbeziehung des saldierten gebührenrechtlichen Ergebnisses 2019-2022 in Höhe von 1.826.116,86 Euro (Überdeckung) im Bereich Schmutzwasser und in Höhe von 176.429,51 Euro (Unterdeckung) im Bereich Niederschlagswasser in die Gebührenkalkulation 2024.
 - d. Die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2020 in Höhe von 2.448.200,00 Euro im Bereich Schmutzwasser und der saldierten Überdeckung 2020-2022 in Höhe von 21.528,08 Euro im Bereich Niederschlagswasser in die Gebührenkalkulation 2025.
 - e. Die Zurückstellung der Verwendung der saldierten Unterdeckung in Höhe von 3.603.571,03 Euro.